



Ausführungsbestimmungen für das eidg. Feldschiessen 2024

Der Kantonalvorstand erlässt an die Bezirksvorstände und Vereine für die Durchführung des eidg. Feldschiessen (300/25/50m) 2024 folgende Bestimmungen:

1. Es sind alle Mitglieder der Vereine an das Eidg. Feldschiessen (EFS) einzuladen. Der Kantonalvorstand erwartet von allen Vereinsvorständen eine persönliche Werbung, um damit eine erhöhte Beteiligung zu erreichen.
2. Die gesetzlichen Grundlagen für die Organisation und die Durchführung des EFS bilden, was folgt:
 - **Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst** (Schiessverordnung des VBS) vom 11. Dezember 2003 (Stand am 1. Januar 2023), [SR 512.311];
 - **Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel vom 1. Januar 2024** (Hilfsmittelverzeichnis), verfasst von der Schweizerischen Armee (Reglement 27.132 dfi);
 - **Reglement über das Eidgenössische Feldschiessen Gewehr 300m und Pistole 25/50m** (EFS G300 und P25/50), verfasst vom Schweizer Schiesssportverband (SSV), [Dok. 4.04.4601 d, Ausgabe 2022, (ehemals SSV Dok. Nr. 3.10.01d)];
 - **Bundesübungen (EFS und OP)**, verfasst am 07.06.2022 vom Schweizer Schiesssportverband (SSV);
 - **Auszeichnungslimiten EFS/OP Gewehr 300m** [SSV Nr. 3.10.03];
 - **Auszeichnungslimiten EFS/OP Pistole 25/50m** [SSV Nr. 3.10.04];
 - **Umrechnungstabelle Pistole 25/50m** [SSV Nr. 3.10.05];
 - **Info zum Ablauf des Feldschiessen 2024** verfasst am 14. Februar 2024 vom Schweizer Schiesssportverband (SSV);
 - **Merkblatt für das Schiesswesen ausser Dienst 2024**, verfasst von der Schweizer Armee.
3. Gemäss Beschluss SSV wird das EFS 2024 **vom 24. – 26. Mai 2024** durchgeführt. Der Kick-Off EFS wird auf der Schiessanlage Allmeind Glarus auf 300 und 25/50m am **3. Mai 2024** durchgeführt. Das Feldschiessen kann bis zum **31. August 2024** nachgeholt werden. Die Vereine senden von den nachschiessenden Schützen eine Kopie vom Standblatt an ihren zuständigen Bezirkobmann (**WhatsApp oder E-Mail**).
4. Der Bezirksvorstand übernimmt die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung des Feldschiessen, insbesondere bestimmt er den Ort der Durchführung. Jeder teilnehmende Verein ist mit mindestens einem Mitglied in diesem Gremium vertreten. Den Vorsitz an den Sitzungen, sowie die Aufsicht auf dem Schiessplatz, führt der Bezirkobmann. Das Material für das Feldschiessen wird am jährlichen Feldrapport den Platzorganisatoren abgegeben.
5. Die Bezirksobmänner melden bis **Ende Februar 2024** den Schiessplatz, die Schiesszeiten sowie Ort und Zeit des Absendens (ein Absenden ist nicht zwingend) dem kantonalen Feldchef.
6. Als Bezirksobmänner sind folgende Kameraden auf 300/50/25m eingesetzt:

| | |
|------------------------|----------------|
| Bezirk Sernftal | Freitag Silvio |
| Bezirk Hinderland Süd | Zweifel Walter |
| Bezirk Hinterland Nord | Freitag Silvio |
| Bezirk Unterland | Heierle Hans |
| Bezirk Mittelland | Horner Martin |
| Ganzer Kanton 50/25m | Blumer Jakob |
7. Unmittelbar nach Abgabe der letzten Standblätter, haben die Vereine dem Rechnungsbüro eine vollständige Teilnehmerliste abzugeben.
8. Die Schiessleitung darf nur ausgebildeten und aktiven Schützenmeistern übertragen werden.
9. Vor dem Schiessen ist durch einen versierten Schützen eine **allgemeine Waffen- und Laufkontrolle** durchzuführen. Nach dem Schiessen ist durch den Schützenmeister eine **Entladekontrolle** vorzunehmen.
10. Es darf nur mit Ordonanzwaffen geschossen werden. Den Teilnehmenden steht die Wahl unter den zugelassenen Ordonanzwaffen frei (vgl. Hilfsmittelverzeichnis).



11. Die Teilnahme von Jungschützen und Jugendlichen am EFS richtet sich nach Art. 4. vom Reglement über das Eidgenössische Feldschiessen Gewehr 300m und Pistole 25/50m.
12. Für Schützen, die am Tag des EFS verhindert sind, werden in den Bezirken Vorschiessen durchgeführt. Das Vorschiessen ist auf den gleichen Schiessplätzen durchzuführen wie das eidg. Feldschiessen. Wer sich am Tag des Feldschiessens im Militärdienst befindet und nicht beurlaubt wird, ist berechtigt, das Feldschiessen im Militärdienst zu schießen, sofern es die militärdienstlichen Verhältnisse zulassen. Die Betroffenen haben zu diesem Zweck das amtliche Standblatt von ihrem Schiessverein anzufordern. Die notwendige Munition ist der Truppendotation zu entnehmen. Das ausgefüllte und visierte Standblatt ist drei Tage vor dem offiziellen Feldschiessen durch den Truppenkommandanten der zuständigen Platzorganisation zuzustellen (vgl. Art. 29 Schiessverordnung).
13. Vor dem Feldschiessenprogramm darf vom betreffenden Schützen keine Schiessübung oder Probeschüsse geschossen werden.
14. Auszeichnungen Glarner Kantonalen Schützenverband
 - a. Vereinsauszeichnung werden keine abgegeben.
 - b. Gabenberechtigt sind nur jene Schützen, die zu den offiziellen Schiesszeiten und auf den festgelegten Schiessplätzen in den Bezirken des GLKSV das Feldschiessen absolvieren.
15. Die Resultate sind **zwingend** mit dem EDV-Programm (Federal Shooting Assistant) der Firma Indoor Swiss Shooting AG zu erfassen. Die Software wird den Vereinen **kostenlos** zur Verfügung gestellt. 
16. Pro Teilnehmer wird den Vereinen (Erwachsene und Jungschützen) CHF 10.00 vergütet. Die Abrechnung erfolgt direkt durch den Bund an die Vereine über die Jahresrechnung der SAT. Für die Jugendlichen werden CHF 7.00 vom Kanton an die Vereine vergütet. Für Resultate unter 20 Punkte für Jugendliche und für Jungschützen, die ihren ersten Jungschützenkurs nicht beenden, wird vom Bund/Kanton keine Entschädigung ausgerichtet.
17. Allfällige Beschwerden werden im Sinne von Art. 21 vom Reglement über das Eidgenössische Feldschiessen Gewehr 300m und Pistole 25/50m behandelt.
18. Die Bezirke schliessen das Feldschiessen per **31. August 2024** (Einträge in FSA).
19. Das überzählige Material (Anerkennungskarten inkl. verschriebene und Auszeichnungen) sowie die Absend- und Berichtsformulare sind durch die Obmänner oder deren Stellvertreter dem kantonalen Feldchef zurückzugeben. Sollten aus verspäteter Rückgabe Kosten entstehen, werden diese den entsprechenden Vereinen belastet. Die Rückgabe vom Material hat bis spätestens **Dienstag den 3. September 2024** an Peter Stengele, Feldchef, zu erfolgen.

Engi / Nidfurn, den 28. April 2024

Glarner Kantonalen Schützenverband

Sig. Hans Heierle
Präsident GLKSV

sig. Peter Stengele
Kantonaler Feldchef